

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge aus der Geschäftsverbindung mit unserem Vertragspartner, auch wenn sie bei Folgegeschäften nicht ausdrücklich zum Gegenstand des Vertrages gemacht werden. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners erkennen wir nicht an.
- 2) Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Alle Vereinbarungen, insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen. Eine Beanstandung unserer Auftragsbestätigung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen erfolgen.

II. Preise, Zahlung

- 1) Der Besteller kommt mit der Begleichung unserer Rechnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung Zahlung leistet. Aufrechnung ist zulässig, soweit wir Gegenansprüche anerkannt haben. Den Preisen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe hinzuzurechnen. Nehmen wir Wechsel oder Schecks an, wird die Schuld erst durch Einlösung getilgt. Diskontspesen und alle mit der Einlösung des Wechsel- oder Scheckbetrages entstehenden Kosten sind vom Besteller zu tragen.
- 2) Für den Fall einer Änderung der für die Preisbildung unseres Lieferanten maßgebenden Kostenfaktoren bis zum Zeitpunkt der Lieferung, behalten wir uns eine Preisänderung vor.
- 3) Ab Verzugsbeginn werden entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 288 BGB gegenüber Geschäftspartnern, die nicht Verbraucher sind, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben, bei Geschäftspartnern, die Verbraucher sind, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung höherer Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund ist nicht ausgeschlossen, ebenso wenig die Geltendmachung eines weiteren Schadens. Ein zugesagter Skonto wird nicht gewährt, wenn sich der Besteller mit der Bezahlung einer früheren Lieferung im Rückstand befindet.

III. Auskünfte

Auskünfte, die bei uns über Lieferungen und sonstige Leistungen eingeholt werden, erfolgen in jedem Fall unverbindlich, auch soweit sie schriftlich erteilt wurden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich etwaiger Beratungen über Materialbeschaffenheit und -verwendungsfähigkeit.

IV. Verpackung

- 1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird das Material unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert.
- 2) Die Verpackung wird dem Besteller in Rechnung gestellt. Wird uns auf unseren Wunsch die Verpackung in einwandfreiem Zustand frachtfrei zurückgesandt, schreiben wir den berechneten Wert abzüglich einer Benützungsgebühr gut.

V. Bonität des Geschäftspartners

- 1) Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners (Käufer, Wechselakzeptant, Darlehensnehmer usw.), so sind wir berechtigt, von diesem sofort die Zahlung sämtlicher offenstehender Forderungen - unbeschadet des Einzeltermins der Fälligkeit - zu verlangen, eventuell angenommene Wechsel zur Verfügung zu stellen und schon gelieferte Ware (unbeschadet der weitergehenden Rechte gemäß Abschn. VI dieser Geschäftsbedingungen) zurückzunehmen.
- 2) Als Verschlechterung der Kreditwürdigkeit gelten die Nichteinhaltung eines Fälligkeitstermins oder der eingetretene Zahlungsverzug des Bestellers, ein Wechsel- und/oder Scheckprotest oder auch die Nichteinhaltung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten.
- 3) Die Rücknahme von Waren im Sinne von Abschn. V Ziff. 1 dieser Bedingungen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wir sind jedoch für den Fall, dass berechtigte Zweifel an der Bonität unseres Geschäftspartners bestehen, berechtigt, ohne Setzung einer besonderen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Dies geschieht unsererseits durch schriftliche Rücktrittserklärung.
- 4) Die Kosten der Warenrücknahme (Transport usw.) sind vom Rückgabeverpflichteten zu tragen. Dieser hat auch für alle Schäden hinsichtlich einer etwaigen zwischenzeitlich eingetretenen Verschlechterung der Waren einzustehen. Ist der Marktwert der Ware zwischenzeitlich geringer geworden, so hat er auch den Differenzpreis zu entrichten. Weitgehende Schadensersatzverpflichtungen bleiben unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt

- 1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.
- 2) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltswaren mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, steht uns an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren, einschließlich der Aufwendungen für die Verarbeitung im Zeitpunkt der Verarbeitung (Verbindung, Vermischung) zu. Grundsätzlich ist der Abnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware im geschäftlichen Verkehr in jedem Zustand zu veräußern. Er tritt jedoch schon jetzt seine Forderung aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten an uns ab. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung hängt von der Rechtswirksamkeit der Forderungsbetretung ab.
- 3) Wird die Vorbehaltsware vom Abnehmer nach Vereinbarung allein oder zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren (verarbeitet oder unverarbeitet) veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
- 4) Wird die Vorbehaltsware vom Abnehmer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang im voraus an uns abgetreten.
- 5) Wird die von uns gelieferte Ware vom Käufer in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so geht die Forderung des Käufers gegenüber dem Dritten entsprechend dem Wert unserer Lieferung zwecks Sicherung unserer Forderung auf uns über, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung bedarf.
- 6) Wir sind berechtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu dem jederzeit uns zustehenden möglichen Widerruf, der auch mündlich erfolgen kann, einzuziehen. Auf unser Verlangen hin ist der Abnehmer verpflichtet, den Drittschuldnern die Abtretung an uns bekanntzugeben und uns über diese Bekanntgabe zu benachrichtigen sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu übersenden. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns unser Abnehmer unverzüglich benachrichtigen.
- 7) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere die Rücknahme von Waren, die Forderungseinziehung von Dritten, gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wir sind ohne Verpflichtung zur Nachfristsetzung berechtigt, die von uns gelieferte Vorbehaltsware zurückzuziehen oder unsere Rechte aus erweiterter und/oder verlängerter Eigentumsvorbehalt offen zu legen und geltend zu machen, soweit der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus diesen Bedingungen nicht nachkommt oder seine Bonität gemäß Abschn. V dieser Bedingungen zweifelhaft erscheint.
- 8) Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und aus allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung aus dem Eventualverbindlichkeiten aus diesem Vertrag und den sonstigen Verträgen, die wir mit dem Abnehmer geschlossen haben und im Interesse des Abnehmers eingegangen sind (insbesondere bei Wechsel-Scheck-Zahlungsweise).

VII. Streichungen, Sistierungen und Spezifikationsänderungen

Streichungen, Sistierungen und Spezifikationsänderungen werden nicht anerkannt, es sei denn, wir erklären uns ausdrücklich damit einverstanden.

VIII. Güten, Maße und Gewichte

- 1) Güten und Maße des von uns gelieferten Materials bestimmen sich ausschließlich nach den Deutschen Werkstoff-Normen, sofern nicht ausdrücklich die Anwendung ausländischer Werkstoff-Normen vereinbart wird. Sofern keine DIN-Normen bestehen, gilt der Handelsbrauch, es sei denn, die Anwendung bestimmter Euro-Normen oder Stahl-, Eisen-, Werkstoffblätter wird ausdrücklich vereinbart. Soweit es handelsüblich ist, dass bei nach Gewicht berechneten Waren das auf dem Werk von Wiegemestern festgestellte Gewicht maßgebend ist, gilt dieses. Der Gewichtsnachweis - unter Ausschluss anderer Beweismittel - gilt als mit der Vorlage des Wiegezettels erbracht.
- 2) Etwa in der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen oder ähnliches sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Die Gewichte des von uns gelieferten Materials bestimmen sich im übrigen ausschließlich nach den Deutschen Werkstoff-Normen, sofern nicht ausdrücklich die Anwendung ausländischer Werkstoff-Normen vereinbart worden ist. Da, wo Material üblicherweise nach Handlungsgewichten berechnet wird, gelten unter Ausschluss aller theoretischen und sonst in Normen oder Vereinbarungen festgelegten Gewichte ausschließlich die im Stahlhandel der BRD gebräuchlichen Handlungsgewichte.
- 3) Für Lieferungen im Lagergeschäft gilt das auf einer Waage ermittelte Gewicht. Soweit rechtlich zulässig, erfolgt die Abrechnung nach Metergewichten.

IX. Lieferzeit

- 1) Die Lieferzeit beginnt mit Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der völligen Klarstellung aller Ausführungseinheiten.
- 2) Die Lieferfrist ist für uns freibleibend und ohne rechtliche Bindung. Unser Abnehmer kann sich nicht auf das Vorliegen eines Fixgeschäftes berufen, es sei denn, hierüber wurde entgegen diesen Bedingungen eine ausdrückliche, zweifelsfreie Vereinbarung getroffen, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform bedarf.
- 3) Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte gegenüber unserem Abnehmer wegen dessen etwaiger Zielüberschreitung - um den Zeitraum, um den der Abnehmer seinen Verpflichtungen uns gegenüber aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht nachkommt.
- 4) Die Lieferung gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als erfolgt, auch wenn die Absendung auf Grund eines Umstandes unterbleibt, den wir und/oder einer unserer Vorlieferanten nicht zu vertreten haben.
- 5) Falls wir mit unserer Lieferung in Verzug geraten, muss uns der Abnehmer eine angemessene Nachfrist zur Lieferung setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf der Abnehmer vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Ablauf dieser Frist nicht versandbereit gemeldet worden ist. Der Abnehmer ist aber auch in diesem Fall zur Abnahme von Teilmengen verpflichtet, soweit diese noch innerhalb der Nachfrist geliefert werden können. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens oder Nichterfüllungsschadens ist ausgeschlossen, die Rechte des Abnehmers beschränken sich demnach auch für den Fall unseres Verzuges auf Rücktritt oder Teiltritt.

X. Höhere Gewalt und ähnliche Fälle

- 1) Ereignisse höherer Gewalt, zu denen alle Umstände zählen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Streik, Aussperrung, aber auch mangelnde Lieferbereitschaft unserer Vorlieferanten), berechtigen uns dazu, Lieferung oder Nachlieferung der ausgefallenen Mengen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder aber wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, und zwar auch dann, wenn das Geschäft zu einem Zeitpunkt abgeschlossen wurde, in dem diese Umstände bereits vorlagen.
- 2) Unser Abnehmer kann in diesem Fall jedoch die Erklärung von uns verlangen, ob wir innerhalb angemessener Frist liefern oder zurücktreten wollen; dieses Verlangen kann jedoch erst dann gestellt werden, wenn der Umstand, infolgedessen die Lieferung behindert war, weggefallen ist. Erklären wir uns nicht innerhalb angemessener Frist (mindestens 14 Tage) hierzu, so kann unser Abnehmer zurücktreten.

XI. Versand und Gefahrenübergang

- 1) Mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Abnehmer über. Dies gilt auch dann, wenn wir den Transport mit eigenen Fahrzeugen franko oder gegen Bezahlung an den Lieferort durchführen. Der Gefahrenübergang auf den Abnehmer tritt spätestens im Zeitpunkt des Verlassens der Ware ab Lager ein.
- 2) Transportmittel und Transportweg sind mangels besonderer Weisung unter Ausschluss jeder Haftung unserer Wahl überlassen.
- 3) Versandweg, Beförderungs- und Schutzmittel, die ebenso wie gedeckte Waren besonders berechnet werden, sind uns nach Wahl unter Ausschluss jeder Sonderanweisung und Haftung vorbehalten. Soweit unser Abnehmer keine besonderen Anweisungen erteilt, erfolgt keine Transportversicherung. Etwaige Versicherungskosten hat der Abnehmer zu tragen.
- 4) Versandfertig gemeldete Waren müssen sofort abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und entsprechende Lagergebühren (sowohl bei Eigen- als auch bei Fremdlagerung) zu berechnen.

XII. Mängel, Gewährleistungsausschluss

- 1) Der Abnehmer hat jegliche Mängelrügen, soweit er Kaufmann ist, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen, soweit das Gesetz keine kürzere Frist vorschreibt, schriftlich an uns zu melden; andernfalls verliert er jegliche Gewährleistungsansprüche.
- 2) Die Ansprüche des Abnehmers bei Mangelhaftigkeit der gelieferten Sache verjähren innerhalb eines Jahres nach dem gesetzlich festgesetzten Verjährungsbeginn.
- 3) Darüber hinaus ist jegliche Haftung für Mängel dann ausgeschlossen, wenn uns der Abnehmer die beanstandete Ware zum Zwecke der Überprüfung nicht zugänglich macht oder sie einer Bearbeitung unterzogen hat, die eine Nachprüfung nur unter erheblichem Arbeitsaufwand ermöglicht.

XIII. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Erfüllungsort für unsere Lieferung ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk; bei Lieferung ab Lager der Standort des jeweiligen Lagers. Gerichtsstand mit solchen Abnehmern, die Kaufmannseigenschaft haben, ist Nürnberg. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XIV. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen solche Regelungen treten, die den wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich erreichen.

Stand: Juni 2002